



Liebe Gambia-Netzwerker,
die heutige Rundmail soll wieder einmal verschiedene wichtige Aspekte einer Bleibeperspektive für Gambier*innen beleuchten. Zudem verschiedene Arbeitshilfen und Info-Angebote.

- Beschäftigungsduldung + Härtefallregelung
- Passbeschaffung und Identitätsklärung am Beispiel Gambia
- Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Ausbildung
- Online-Fachtag Gambia des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg

Today's newsletter is intended to once again highlight various important aspects of a perspective for Gambians to stay. In addition, various working aids and information offers.

- [Employment toleration + hardship regulation](#)
- [Passport acquisition and identity clarification using the example of Gambia](#)
- [Residence permit after completion of training](#)
- [Online Symposium Gambia of the Refugee Council Baden-Württemberg](#)

The most important information also in English

1. **Beschäftigungsduldung + Härtefallregelung / Employment toleration + hardship regulation**

Wie wir alle aus der Praxis wissen, werden die Asylanträge der Gambier*innen in Deutschland derzeit sukzessive von den Gerichten entschieden, und zwar in aller Regel negativ.

In Deutschland leben etwa 15.500 gambische Staatsangehörige. Etwa 6.570 davon sind zu Beginn des Jahres 2021 ausreisepflichtig, also in der Regel in Duldung (WELT, 22. Februar 2021, nach Angaben der Bundespolizei).

In Baden-Württemberg leben nach Angaben des Ausländerzentralregister vom 30. Sept. 2020 noch 8.955 gambische Staatsangehörige. Ausreisepflichtig sind davon zu diesem Zeitpunkt circa 4.500. Mittlerweile dürften es knapp 5.000 Menschen aus Gambia in Baden-Württemberg sein, die in Duldung sind. Die restlichen circa 3.900 Asylverfahren dürften in den kommenden Monaten und Jahren ebenfalls abgeschlossen werden, und zwar mit großer Sicherheit negativ.

Eine Bleibeperspektive in menschenwürdigen Verhältnissen haben diese Gambier*innen nur, wenn sie einer Arbeit nachgehen und eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung anstreben. Nach Zahlen der Agentur für Arbeit waren im Juni 2020 bundesweit 6.797 Gambier*innen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, davon 1.688 in Ausbildung. Leider sind dies etwas weniger als noch im März 2020, als insgesamt 6.921 in Beschäftigung und 1.730 davon in Ausbildung waren. Dies könnte einerseits mit Arbeitsplatzverlusten durch die Corona-Krise zu tun haben, andererseits aber auch mit abgeschlossenen Ausbildungen und ggf. mit Arbeitsverboten, weil bei der

Identitätsfeststellung nicht kooperiert wird. Nach Angaben der Bundespolizei (siehe WELT, 22. Februar 2021) haben rund 3.360 Gambier*innen in Deutschland, die ausreisepflichtig, also in der Regel in der Duldung sind, keine Reisedokumente. Man muss davon ausgehen, dass ein großer Anteil davon bei der Identitätsfeststellung nicht kooperiert.

Wir stellen zugleich ein erhöhtes Interesse der Gambier*innen an den Möglichkeiten der Beschäftigungsduldung fest. Immer häufiger wenden sie sich direkt an das Gambia-Helfernetz und bitten um Informationen. Wir haben daher ein neues, **aktuelles Merkblatt „Beschäftigungsduldung“** entwickelt und stellen es in deutscher und englischer Fassung in den Anhang.

Das Merkblatt ist bewusst einfach und kompakt gehalten. Es soll eine Hilfe direkt für die Gambier*innen, gerne aber auch für Geflüchtete anderer Nationalitäten in derselben Situation sein.

Bitte verteilen Sie dieses Merkblatt daher unter den von Ihnen betreuten Flüchtlingen, die daran Interesse haben könnten.

As we all know from practical experience, the asylum applications of Gambians in Germany are currently being decided successively by the courts, and as a rule negatively. There are about 15,500 Gambian nationals living in Germany. About 6,570 of them at the beginning of 2021 are obliged to leave the country and are usually in Duldung (WELT, February 22, 2021, according to data from the Federal Police). According to the Central Register of Foreigners on Sept. 30, 2020, there are 8,955 Gambian nationals living in Baden-Württemberg. Of these, approximately 4,500 are obliged to leave the country at this time. In the meantime, there are probably just under 5,000 people from Gambia in Baden-Württemberg who are in Duldung. The remaining approximately 3,900 asylum procedures are also likely to be concluded in the coming months and years, and almost certainly negatively.

These Gambians will only have the prospect of staying in dignified conditions if they pursue a job and seek a training or employment toleration. According to figures from the Federal Employment Agency, in June 2020 there were 6,797 Gambians in Germany in employment requiring social security contributions, of which 1,688 were in vocational training. Unfortunately, this is slightly less than in March 2020, when a total of 6,921 were in employment and 1,730 of them in training. On the one hand, this could have to do with job losses due to the Corona crisis, on the other hand, it could also have to do with completed training and possibly with work bans due to non-cooperation in the identification process. According to the Federal Police (see WELT, February 22, 2021), around 3,360 Gambians in Germany who are obliged to leave the country and are usually in Duldung do not have travel documents. It must be assumed that a large number of them are not cooperating in establishing their identity.

At the same time, we have noticed an increased interest on the part of Gambians in the possibilities of Beschäftigungsduldung (employment toleration). More and more often they contact the Gambia-Helfernetz directly and ask for information. Therefore, we have created a new, **up-to-date leaflet "Beschäftigungsduldung"** and put it in German and English version in the attachment.

The leaflet is purposely kept simple and compact. It is intended to be a direct help for Gambians, but also for refugees of other nationalities in the same situation.
Please distribute this leaflet among the refugees in your support who might be interested in it.

Für die Betreuer und Berater der Geflüchteten sind über die Informationen des Merkblatts hinaus noch folgende Punkte wichtig:

- In der Regel benötigen Gambier*innen bei der Beantragung der Beschäftigungsduldung und einem Antrag bei der Härtefallkommission (siehe unten) die Hilfe durch haupt- und/oder ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützer. **Wir bitten daher alle Teilnehmer*innen unseres Netzwerkes, den Gambier*innen bei diesem Weg behilflich zu sein.**
- Die Beschäftigungsduldung ist eine stichtagsabhängige und zeitlich befristete Regelung. Eine Beschäftigungsduldung können nur Personen bekommen, die vor dem 1. August 2018 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Und die Möglichkeit, eine Beschäftigungsduldung zu bekommen besteht nur bis zum 31. Dezember 2023.
- Die Beschäftigungsduldung wird nur nach einer fristgerechten Klärung der Identität erteilt. Dabei sind die Fristen unterschiedlich, je nachdem, wann die Asylbewerber nach Deutschland eingereist sind. Das Ganze ist sehr kompliziert, ganz im Sinne des Bundesinnenministers Horst Seehofer, der nach eigener Aussage komplizierte Gesetze mag, weil dann bei der Verabschiedung kaum jemand die Fallstricke erkennt. Nähere Infos dazu unter: <https://helferkreis-breisach.de/wp-content/uploads/2020/04/Merkblatt-Bleiberecht-und-ID-Fristen-de.pdf>
- **Ganz wichtig: Abgelehnte Asylbewerber, die alle Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung erfüllen, aber noch keine 12 Monate in Duldung sind, können in Baden-Württemberg einen Antrag bei der Härtefall-Kommission einreichen.** Auch in anderen Bundesländern rät es sich, diesen Weg zu versuchen.

Very important: Rejected asylum seekers who meet all the requirements for Beschäftigungsduldung, but have not yet been tolerated for 12 months, can submit an application to the Hardship Commission (Härtefallkommission) in Baden-Württemberg. It is also advisable to try this route in other federal states.

In Baden-Württemberg gilt durch eine Vereinbarung der bisherigen Koalitionspartner GRÜNE und CDU folgende Regelung:

Alle diejenigen, die

- alle Bedingungen der Beschäftigungsduldung erfüllen
- noch keine 12 Monate in Duldung sind
- und vor dem 29. Februar 2016 ins Bundesgebiet eingereist sind

können einen Antrag bei der Härtefall-Kommission stellen.

Sobald dieser angenommen ist, besteht ein Schutz vor Abschiebung.

Es rät sich dringend diesen Weg zu gehen, und zwar auch für alle, die die Bedingungen erfüllen und nach dem 29. Februar 2016 nach Deutschland eingereist sind!

Siehe dazu auch den wichtigen Beitrag des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg:
<https://fluechtlingsrat-bw.de/asylpolitik-asylverfahren/beschaefigungsduldung-haertefallantrag-als-moeglichkeit-zur-ueberbrueckung-der-12-monatigen-vorduldungszeit/>

Unsere bisherigen Erfahrungen mit diesem Weg:

- Die Härtefallkommission nimmt auch Anträge an, die lediglich die Nachweise enthalten, dass die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung gegeben sind, bis auf die 12-monatige Duldung.
- Die umfangreiche Dokumentation der Integrationsbemühungen und -erfolge sowie die Schreiben von Fürsprechern zur Unterstützung, die bei normalen Härtefallanträgen gefordert werden, müssen nicht unbedingt sein. Es ist jedoch keinesfalls ein Fehler, wenn der Antragsteller über die geforderten Belege für die Beschäftigungsduldung hinaus seine Integrationsbemühungen nachweist.
- Die Härtefallkommission prüft nach bisherigen Erfahrungen aus dem Netzwerk auch Fälle von Geflüchteten, die nach dem Stichtag 29. Februar 2016 eingereist sind.
- Die Härtefallkommission stimmt sich sehr eng mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe ab und macht von dessen Stellungnahme abhängig, ob der Antrag angenommen wird. Das heißt konkret, dass beide Stellen parallel prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsduldung mit Ausnahme der 12-monatigen Vorduldung gegeben sind.
- Daher ist es ratsam, in diesen Fällen sofort beim Regierungspräsidium in Karlsruhe eine Beschäftigungsduldung zu beantragen und parallel dazu den Antrag bei der Härtefallkommission stellen. An beide Stellen sollten die Belege und Nachweise parallel geschickt werden.
- Generell gilt bei der Härtefallkommission: Die Eingabe ist schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen. Sie ist auf dem Postweg an die

Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
- Geschäftsstelle -
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart
oder per Mail an: poststelle@im.bwl.de zu richten.

- Die Härtefallkommission geht folgendermaßen vor, wenn sie den Antrag annimmt: Sie bearbeitet den Antrag nicht, bis die 12-monatige Vorduldungszeit um ist. Dann entscheidet sie nach Erteilung der Beschäftigungsduldung durch das RPK den Antrag negativ, mit der Begründung, dass ja bereits ein Bleiberecht durch andere gesetzliche Regelungen vorhanden ist.

Nach der Vorbedingung einer 12-monatigen Vorduldungszeit sind **die größten Hürden für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung:**

a) das geforderte Sprachniveau mündlich A2. Wenn nicht schon ein Sprachzertifikat auf A2-Niveau vorliegt oder der Geflüchtete sich sehr gut mündlich verständigen kann, dann sollten die Unterstützer und Berater darauf dringen, dass Angebote zum Deutschlernen wahrgenommen werden und ggf. über solche Angebote informieren. Im Moment sollten Regierungspräsidium und Härtefallkommission darauf hingewiesen werden, dass durch Corona die Kurse ausgefallen sind. Es rät sich aber jetzt schon, dass sich die Geflüchteten für einen Kurs im Herbst anmelden und dies auch gegenüber den Behörden belegen können.

b) die Klärung der Identität. Hier muss in aller Deutlichkeit klargestellt werden, dass ohne die Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung auf jeden Fall das Arbeitsverbot folgt und damit auch die Beschäftigungsduldung hinfällig wird. Nach unserer Erfahrung hilft es den Betroffenen sehr, wenn sie die Möglichkeit des Härtefallantrags kennen. Die Entscheidung, die geforderten Maßnahmen zu ergreifen, fällt dann leichter.

2. **Passbeschaffung und Identitätsklärung am Beispiel Gambia /Passport acquisition and identity clarification using the example of Gambia**

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg hat soeben eine **hervorragende Arbeitshilfe zum Thema „Passpflicht, Mitwirkungspflicht und Identitätsklärung am Beispiel Gambia“** herausgegeben:

https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2021/03/2021-03_Passpflicht-Mitwirkungspflicht-z-Passbeschaffung-und-Identitaetsklaerung-am-Bsp-Gambia_FR-BW.pdf

Allen, die mit Gambier*innen in Sachen Identitätsfeststellung zu tun haben, möchten wir diese Arbeitshilfe dringend empfehlen.

Zusätzlich möchten wir noch einmal darüber informieren, dass das Gambia-Helfernetz mit einem Rechtsanwaltsanwärter in Gambia zusammenarbeitet, der bei Beauftragung durch den Gambier, der Papiere benötigt, als „Legal advisor“ und „Service provider“ bei der Beschaffung unterstützt.

The Flüchtlingsrat Baden-Württemberg has just published an excellent work aid on the topic of "Passport obligation, obligation to cooperate and identity clarification using the example of The Gambia":

https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2021/03/2021-03_Passpflicht-Mitwirkungspflicht-z-Passbeschaffung-und-Identitaetsklaerung-am-Bsp-Gambia_FR-BW.pdf

We would like to strongly recommend this work aid to all those who have to deal with Gambians in matters of identity determination.

In addition, we would like to inform you that the Gambia-Helfernetz works together with a prospective lawyer in The Gambia, who, if commissioned by the Gambian who needs papers, supports him as a "legal advisor" and "service provider" in obtaining them.

Falls Ihre/eure Klienten oder Unterstützten diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, **beachten und klären Sie bitte unbedingt folgende Voraussetzungen:**

- Bitte klären Sie mit Ihrem Klienten/Unterstützten eindeutig ab, ob er/sie wirklich gewillt ist, den Pass beschaffen zu lassen. Leider gibt es hier negative Erfahrungen: Manche Gambier sind nicht gewillt, ihre Papiere abzugeben, meist aus Angst vor Abschiebung, äußern dies jedoch nicht gegenüber ihren deutschen Unterstützern. Sie machen dann einen Rückzieher, wenn unser Vertrauensanwalt bereits in Vorleistung getreten ist, und lassen ihn auf seinen Kosten sitzen.
- Klären Sie bitte ab, ob der Antragsteller tatsächlich keine andere Möglichkeit hat, die notwendigen Dokumente zu bekommen, als über den Rechtsberater. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn der Antragsteller keine Angehörigen hat, die in der Lage wären, mit den gambischen Behörden zurecht zu kommen. Oder aber wenn der Antragsteller keine Familienangehörigen hat, die ihm ein sogenanntes „supporting document“ liefern können. Als „supporting document“ werden alle Dokumente bezeichnet, die die Identität und Staatsangehörigkeit eines Familienangehörigen belegen, also deren Ausweispapiere, Geburtsurkunden o.ä. Sind solche Papiere nicht zu bekommen, dann kann die Identität des Antragstellers ggf. durch andere Nachforschungen des Immigration Departement geklärt werden. Die ist jedoch aufwändig und immer mit höheren Kosten für Gebühren und Anwaltshonorar verbunden.
- Bitte klären Sie und teilen Sie uns mit, ob zuvor schon ein Antrag auf einen Proxy-Pass gestellt worden ist. Die gambischen Behörden prüfen dies. Unter Umständen führt das zu großen Schwierigkeiten, einem Mehraufwand für den Rechtsberater, in jedem Falle zu erheblichen Mehrkosten. Auch die Ablehnung des Passantrags durch das Immigration Departement ist vorgekommen, wenn mehrere Anträge, womöglich mit unterschiedlichen Angaben, gestellt worden sind.
- Die Vermittlung des Rechtsberaters läuft immer über das Gambia-Helfernetz. Wir machen Vorab-Klärungen und beraten gegebenenfalls. Erst wenn die Entscheidung gefallen ist, den Rechtsberater als Vertreter des Antragstellers zu beauftragen, tritt der Rechtsberater mit dem gambischen Antragsteller und ggf. auch mit den deutschen Unterstützern in Verbindung. Der Antragsteller wird dann über Handy umgehend von dem gambischen Rechtsberater kontaktiert.
- Der Rechtsberater spricht mit dem Antragsteller auch die Kosten (Gebühren, Honorar etc.) ab. Erst wenn der vereinbarte Betrag überwiesen wurde, beginnt das Antragsverfahren. Aufgrund negativer Erfahrungen wird der Rechtsberater ohne Vorab-Bezahlung nicht aktiv.
- Achtung: Bei schwierigen Fällen kommen in der Regel weitere Kosten, über die vereinbaren, auf den Antragsteller zu. Wir bitten unbedingt zu beachten und auch die gambischen Antragsteller darüber zu informieren: In Gambia gibt es keine verbindliche Gebührenordnung. Und vor allem: Für jede zusätzliche Auskunft oder Verwaltungstätigkeit wird eine zusätzliche Gebühr von den Behörden und anderen Autoritäten verlangt.
- Falls noch keine Geburtsurkunde vorhanden ist, kann der Rechtsberater auf Wunsch auch hier bei der Beschaffung behilflich sein. Auch in diesem Fall kommen zusätzliche Kosten hinzu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht in jedem Falle eine Geburtsurkunde oder ein Proxy-Pass beschafft werden kann. Da der gambische Rechtsberater konsequent auf legaler Basis arbeitet, kann es vorkommen, dass das Immigration Department den Antrag ablehnt. Die gambische Behörde muss dies noch nicht einmal begründen und wird keinesfalls eine schriftliche Stellung dazu nehmen.

Unserer Erfahrung nach, sind die Fälle besonders schwierig, in denen die gambische Staatsangehörigkeit nicht eindeutig belegt werden kann. Das Immigration Department ist in dieser Frage sehr konsequent und stellt keine gambischen Proxypässe aus, wenn es hier Zweifel gibt.

In solchen Fällen können wir nur anbieten, dass der gambische Rechtsberater detailliert seine Bemühungen dokumentiert, selbstverständlich auch gegen ein Honorar. Diese können den deutschen Ausländerbehörden dann als Nachweis für die Bemühungen um Ausweispapiere vorgelegt werden.

3. Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Ausbildung /Residence permit after completion of training

Erfreulicherweise haben schon im vergangenen Jahr Geflüchtete mit Ausbildungsduldung ihre Ausbildung beendet. Dieses Jahr kommen weitere hinzu. Damit können sie den Wechsel von der Duldung in die Aufenthaltserlaubnis vollziehen. Die Aufenthaltserlaubnis wird dann nach der sogenannten 3+2-Regelung für zwei Jahre erteilt und kann danach verlängert werden, wenn die Bedingungen dafür nach wie vor gegeben sind.

Für den Flüchtling, aber auch den Arbeitgeber, ist ein reibungsloser Übergang notwendig. Dieser wird in Frage gestellt, wenn die Ausbildungsduldung und damit auch die Beschäftigungserlaubnis nach Beendigung der Ausbildung erlischt. Die Zuständigkeit wechselt nun wieder vom Regierungspräsidium zu den Ausländerbehörden der Landratsämter und Städte. Und oftmals kommt es hier zu Verzögerungen und offenen Fragen, die dann durch eine Ermessensduldung überbrückt werden müssen, damit der Ausgebildete weiter arbeiten kann.

Der „**Freiburger Checkliste**“, die im Anhang steht, ist dafür eine **wertvolle Arbeitshilfe für Flüchtlinge und deren Arbeitgeber**. Sie wurde erstellt vom Amt für Migration und Integration Freiburg, dem IvAF-Projektverbund Baden, der Arbeitsagentur Freiburg, dem Katharinenstift Freiburg und der IHK Südlicher Oberrhein und wird auch auf der Homepage des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg veröffentlicht.

Fortunately, last year refugees with Ausbildungsduldung completed their training. This year, more will join them. This will allow them to make the transition from the tolerated status to a residence permit. The residence permit is then issued for two years according to the so-called 3+2 rule and can then be extended if the conditions for this continue to be met.

For the refugee, but also for the employer, a smooth transition is necessary. This is challenged if the Ausbildungsduldung, and thus also the employment permit, expires after completion of the vocational training. The responsibility now shifts again from the

Regierungspräsidium to the foreigners authorities of the district offices and cities. And often there are delays and open questions here, which then have to be bridged by a "Ermessensduldung" to allow the trained person to continue working.

The "Freiburg Checklist", which is attached, is **a valuable working aid for refugees and their employers**. It was created by the Office for Migration and Integration Freiburg, the IvAF project network Baden, the Arbeitsagentur Freiburg, the Katharinenstift Freiburg and the IHK Südlicher Oberrhein and is also published on the homepage of the Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. **If a Gambian employee does not fully understand the text, he or she should show this fact sheet to his or her employer and ask him or her to take the actions indicated.**

Wir möchten hier auch noch einmal darauf hinweisen, dass das Innenministerium von Baden-Württemberg in einem Schreiben vom 08.10.2019 die Regierungspräsidien und Ausländerbehörden angewiesen hat, unverzüglich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a Abs. 1a AufenthG zu prüfen.

Außerdem soll dieser Paragraph auch auf diejenigen Anwendung finden, die ihre **Berufsausbildung noch vor Abschluss des Asylverfahrens erfolgreich beendet** haben, auch wenn dies nach Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen ist.

4. Online-Fachtag Gambia des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg /Online Symposium Gambia of the Refugee Council Baden-Württemberg

Vom **17. April bis 21. April 2021** führt der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg eine **Online-Fachtagung „Gambia“** durch. Es wird insbesondere um Themen wie Entwicklungszusammenarbeit, die politischen Situation in Gambia, Identitätsklärung und die Lage von Frauen gehen.

Die Veranstaltungen finden teilweise auf Deutsch, Englisch oder zweisprachig statt. Weitere Infos und Anmeldemöglichkeit – auch in Englischer Sprache – unter: <https://fluechtlingsrat-bw.de/veranstaltungen/online-fachtag-gambia/>

From **April 17 to April 21, 2021**, the Flüchtlingsrat Baden-Württemberg will hold an **online symposium "Gambia"**. It will focus in particular on topics such as development cooperation, the political situation in The Gambia, identity clarification and the situation of women. The events will be held partly in German, English or bilingual. For more information also in English and to register, go to: <https://fluechtlingsrat-bw.de/veranstaltungen/online-fachtag-gambia/>

Soweit unsere Informationen für heute. Wir hoffen, dass Sie/ihr diese große Menge an Informationen gut verdauen können/könnt.

Viele Grüße
Birgit Hummler
Kay Bochmann-Riess